

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Anlagen der Gemeinde Flieden im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden

Aufgrund der §§ 71 ,74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentlichen Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635) und aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) zuletzt geändert durch die zweite VO zur Änderung der Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl I S. 328) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Flieden in ihrer Sitzung am 22 August 2012 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Flieden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Anlagen im Bereich der Gemeinde Flieden.
Insbesondere sind dies:
 - Naherholungsgebiet Paddelteich,
 - alle Sport- und Bolzplätze,
 - alle öffentlichen Grünanlagen,
 - öffentliche Veranstaltungen und Volksfeste mit größeren Menschenansammlungen,
 - öffentliche Gebäude, Schulen und Kindergärten.
- 2) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind der Öffentlichkeit zugänglich, umfriedete oder anderweitig begrenzte Grundstücke, gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

§ 2 Aufsichts- und Leinenzwang

- 1) Hunde sind in Bereichen nach § 1 an der Leine zu führen. Auf öffentlich zugänglich Kinderspielplätzen und Friedhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden (Mitführverbot).
- 2) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.
- 3) Der Leinenzwang gilt nicht für Diensttiere und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.
- 4) Personen, die einen Hund führen, haben unbeschadet der ihnen nach § 28 Straßenverkehrsordnung obliegenden Einwirkungspflichten dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere Passanten nicht durch Anspringen und ähnliches Verhalten erschrecken und/oder beschmutzen.

§ 3 Verunreinigungsverbot

- 1) Der Hundehalter oder die Begleitperson eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen nach § 1 verrichtet.
- 2) Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Hierfür sind entsprechende Hundekottüten mitzuführen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund ohne Aufsicht laufen lässt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt,
 - c) entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Friedhöfen, Bolzplätzen sowie Spiel- und Sportanlagen mitführt,
 - d) entgegen § 2 Abs. 3 die zulässige Höchstlänge der Leine von 2 m bzw. 10 m überschreitet,
 - e) entgegen § 2 Abs. 4 nicht dafür Sorge trägt, dass der Hund Passanten durch Anspringen oder ähnliches Verhalten erschreckt und/oder beschmutzt oder
 - f) es entgegen § 3 Abs. 1 zulässt, dass das Tier seine Notdurft verrichtet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG i.V.m § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis höchstens 5.000,00 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- 3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Flieden als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flieden, 1. September 2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Flieden

Christian Henkel
Bürgermeister